

Gesetzesgrundlage für das Pilotprojekt „Praxissemester“ in Hessen

Auszüge aus dem Hessischen Lehrbildungsgesetz (HlbG) in der Fassung vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.06.2013

§ 15 Abs. 7 (Praktika, schulpraktische Studien und Praxissemester)

„(7) Abweichend von den Abs. 1 bis 6 haben die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Studium für das Lehramt an Gymnasien, die Justus Liebig-Universität Gießen für das Studium für das Lehramt an Förderschulen und die Universität Kassel für das Studium für das Lehramt an Grundschulen sowie für das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Einvernehmen mit den für das Schulwesen und das Hochschulwesen zuständigen Ministerien in den Studienordnungen Regelungen zur Erprobung eines Praxissemesters ab dem Wintersemester 2014/2015 zu treffen. Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ist hinsichtlich der Studierenden für das Lehramt an Gymnasien im Fach Musik zu beteiligen. Das Praxissemester beginnt frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters und endet spätestens am letzten Vorlesungstag des vierten Fachsemesters. Die Hochschulen werden die Erprobung des Praxissemesters unter Einbeziehung der Lehrkräfte, welche die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praxissemesters in der Schule betreuen, fortlaufend wissenschaftlich begleiten und evaluieren.“

§ 16 (Nähere Ausgestaltung des Studiums, der Praktika, der schulpraktischen Studien und des Praxissemesters)

„Die nähere Ausgestaltung des Studiums wird durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere

- 1. über die Gestaltung und die Inhalte sowie die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in der modularen Studienstruktur,*
- 2. zur Durchführung der Praktika, der schulpraktischen Studien und des Praxissemesters,*
- 3. über die Voraussetzungen zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für eine besondere berufliche Fachrichtung bestimmt.“*

Auszüge aus der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrbildungsgesetz (HlbGDV) in der Fassung vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.06.2013

§ 19 (Erprobung eines Praxissemesters in Lehramtsstudiengängen)

„(1) Im Praxissemester nach § 15 Abs. 7 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes nehmen die Studierenden am gesamten Schulleben teil. Hierzu gehören neben Hospitationen insbesondere eigene Unterrichtsversuche unter Anleitung von schulischen Betreuerinnen und Betreuern und Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Konferenzen, Elternabende, Wandertage,

Studienfahrten, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Projekte. Die Studierenden erhalten Einblick in die Tätigkeit von Lehrkräften als Führungskräfte. Sie übernehmen daher auch ausbildungsrelevante Aufgaben aus den Bereichen Unterstützung der Schulleitung und der Fachgebiete, individuelle Förderung, Medien und Mitgestaltung der Selbstständigkeit von Schule. Die Studierenden dürfen nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden.

(2) Die Betreuerinnen und Betreuer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praxissemesters in der Schule leiten die Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung von Unterrichtsversuchen an und beraten die Studierenden systematisch zu ihrem Lernfortschritt. Hierzu erhalten diese Betreuerinnen und Betreuer Fortbildungsangebote durch Hochschulen und kooperierende Studienseminare.

(3) Das Praxissemester wird durch Veranstaltungen der Hochschulen, insbesondere in den Grundwissenschaften und Didaktiken, vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

(4) Für die Teilnahme an Prüfungen der Hochschule sind die Studierenden von ihrer Anwesenheitspflicht in der Schule befreit. Entsprechende Termine sind der Schule seitens der Studierenden rechtzeitig anzuzeigen.

(5) Die Zuweisung an die Praktikumsschulen erfolgt durch die Hochschulen. Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf Zuweisung an eine bestimmte Praktikumsschule. Studierende können grundsätzlich nicht Schulen zugewiesen werden, die sie selbst besucht haben.

(6) Mit jeder und jedem Studierenden wird nach Beendigung des Praxissemesters im Rahmen einer Auswertungsveranstaltung ein Beratungs- und Reflexionsgespräch durch die Praktikumsbetreuerin oder den Praktikumsbetreuer der Hochschule geführt. Hierin ist die Eignung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers zu thematisieren. Die Praktikumsschule stellt der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer einen schriftlichen Würdigungsbeitrag über die Leistungen der oder des Studierenden in den Bereichen nach Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung.

(7) Das Praxissemester ist als ein Pflichtmodul der Lehramtsstudiengänge mit 30 Leistungspunkten nach § 18 Abs. 1 auszugestalten. Diese Leistungspunkte sind den Grundwissenschaften und den Didaktiken zuzuordnen. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage eines von der oder dem Studierenden zu erstellenden Praktikumsberichts, in dem die Erfahrungen des Praxissemesters kriteriengeleitet dargestellt werden. Wenn eine Studierende oder ein Studierender ohne Genehmigung der Hochschule oder aus Gründen, die von ihr oder ihm zu vertreten sind, ihrer oder seiner Anwesenheitspflicht an der Praktikumsschule nicht nachkommt, ist das Praxissemester nicht bestanden.

(8) Die Hochschulen erlassen Praktikumsordnungen zur näheren Ausgestaltung des Praxissemesters. Sie treffen darin insbesondere Regelungen über

1. Verfahren und Fristen zur Anmeldung der Studierenden für das Praxissemester,
2. das Verfahren der Zuweisung der Studierenden an die Praktikumsschulen,
3. die Wiederholbarkeit des Praxissemesters im Fall des Nichtbestehens,
4. die Verteilung der Aufgaben zwischen Hochschule und Praktikumsschule und
5. Art und Umfang der von den Studierenden durchzuführenden Unterrichtsversuche.“